

für die Ortsgemeinde Arzbach

AZ: 3 / 611 / 4

**1 DS 16/ 0094**

Sachbearbeiter: Herr Heinz

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ältestenrat Arzbach</b>	<b>nicht öffentlich</b>	
<b>Ortsgemeinderat Arzbach</b>	<b>öffentlich</b>	

**Bauantrag für ein Vorhaben in Arzbach, Hochstraße 8  
Umbau eines Einfamilienhauses****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

**Sachverhalt:**

Geplant ist der Umbau des bestehenden Einfamilienhauses in der Hochstraße 8, Flur 4, Flurstück 197/9. Neben einem Wanddurchbruch zum Wohnzimmer ist ein großes bodentiefe Fenster im Austausch mit den beiden Küchen- sowie dem Vorratsraum-Fenster geplant. Ergänzend soll eine weitere Balkontür vom Essbereich auf den Balkon erstellt werden.

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, so dass sich die Zulässigkeit nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Vorhaben ist städtebaulich vertretbar und fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Über die Zulässigkeit eines Vorhabens entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Gemeinde. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt, wenn nicht bis zum 08. Januar 2022 widersprochen wird.

**Beschlussvorschlag:**

Die Ortsgemeinde Arzbach stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu dem beantragten Umbau des bestehenden Einfamilienhauses in der Hochstraße 8, Flur 4, Flurstück 197/9 her.

In Vertretung

Gisela Bertram  
Erste Beigeordnete